

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865**

284 (1.12.1865)

# Beilage zu Nr. 284 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 1. Dezember 1865.

## Schweiz.

**Bern, 26. Nov. (M. Z.)** Wie verlautet, sollen die Unterhandlungen über den Handelsvertrag mit dem Zollverein in so möglich noch im Lauf dieses Jahres wieder aufgenommen werden. Wie früher, werden auch diesmal die Abgg. Bayerns, Württembergs, Badens und der Schweiz wieder in Stuttgart zusammentreten. — Einer dem Bundesrat aus Paris zugegangenen Meldung zufolge ist der Austausch der Ratifikationen des am 17. Mai d. J. abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrags nun zwischen allen europäischen Staaten bis auf Portugal, Griechenland und die Türkei erfolgt. Ferner erfährt man aus Paris, daß die besten Aussichten auf ein günstiges Resultat der am 20. d. d. selbst zusammengetretenen Münzkonferenz vorhanden seien, auf der, wie den Lesern der „Allg. Ztg.“ bekannt, die Einführung einer für Frankreich, Italien, Belgien und die Schweiz gemeinsamen Heilungsmünze beraten werden soll. — Ueber den Anschluß der Gemeinden Puschla und Brusio, welche bis jetzt zu dem Bisthum Como gehörten, an das Bisthum Chur wird vom Bundesrat ein in seiner letzten Sitzung gefaßter Beschluß zufolge die Unterhandlung mit dem heil. Stuhl sofort eröffnet werden; wegen des Kantons Tessin soll jedoch erst später unterhandelt werden. Was übrigens die beiden oben genannten Gemeinden betrifft, so soll man, nach Äußerungen, welche der päpstliche Nuntius bei der Eidgenossenschaft in dieser Angelegenheit bereits hat fallen lassen, in Rom gegen ihre Verbindung mit dem Bisthum Chur nichts einzunehmen haben.

## Italien.

**Mailand, 24. Nov. (M. Z.)** Garibaldi hat auf jede Wahl zum Abgeordneten verzichtet, wahrscheinlich um sich die Hand völlig frei zu halten und die Kammer dadurch in keiner Weise zu compromittieren. Er befaßt sich mit agronomischen Studien, und Caprera soll mit jedem Monat an Annehmlichkeit gewinnen. Auf der nahe gelegenen Insel Maddelena hat ein Spekulant ein großes Gasthaus mit Namen „Al generale Garibaldi“ errichtet, worin er Engländer und sonstige Fremde aufnimmt, die den General besuchen. Garibaldi schreibt jetzt sehr wenig mehr, und selbst seine intimsten Freunde erhalten höchst selten ein Lebenszeichen von ihm. Crispi, Nicotera und Andere halten ihn allwöchentlich von den Ereignissen unterrichtet. Mit Mazzini hat er jede Verbindung abgebrochen, wie denn dieser überhaupt in Italien schlechterdings nicht mehr genannt wird, und sein hier erscheinendes Hauptorgan, die „Unita Italiana“, in den letzten Tagen liegt. — Mehrere Bischöfe der Romagna haben das Beispiel des Generalvikars von Messina nachgeahmt und Nuntius schreiben erlassen, wonach es der Geistlichkeit verboten wird, einem Freimaurer die Sterbsakramente zu reichen, denselben in geweihter Erde begraben zu lassen, und überhaupt eine religiöse Funktion vorzunehmen, wenn sich unter der Zuhörererschaft anerkannte Freimaurer befinden. — Es heißt, daß gegründete Aussicht vorhanden ist, daß in ganz kurzer Zeit die Italiener, welche sich an dem polnischen Aufstand beteiligt haben, und dafür in den Bergwerken Sibiriens hängen, auf wiederholtes Ansuchen der italienischen Regierung von dem Czar begnadigt werden sollen. — Weider nahmen Raub- und Mordanfälle in den letzten Wochen in ganz Italien wieder bedeutend zu. Die Reisenden, welche von Neapel nach Oberitalien reisen, ziehen hiezu den Seeweg trotz zwölftägiger Quarantäne dem Landweg über Foggia vor, der im höchsten Grad unsicher geworden ist. In den letzten Tagen fanden auch viele Attentate aus Privatrage statt.

## Rußland und Polen.

**St. Petersburg, 25. Nov.** In Betreff der mit der Ueberlandpost gebrachten Nachricht, die chinesische Provinz Schutan hätte den Schutz der ostindischen Regierung gegen

das Andringen der russischen Macht nachgesucht, sagt das „Journ. de St. Petersbourg“, ein Angriff der Russen auf die Provinz Schutan sei schon um bezwillen unmöglich, weil Schutan durch die Provinzen Kaschan und Jarlend und durch unübersteigliche Abzweigungen des Himalaya-Gebirges von Rußland getrennt sei.

## Schweden und Norwegen.

**Christiana, 20. Nov.** Im Storting ist nach einer langen und heftigen Debatte der § 92 des Grundgesetzes (über Religionsfreiheit der Staatsbeamten) durch eine nicht erreichte Stimmenmehrheit abgelehnt worden.

## Bemerkte Nachrichten.

**München, 28. Nov. (M. Z.)** Am heutigen, dem Geburts- tag des vereinigten Königs Max, wurden auf den Vorschlag des Ordenskapitels zu Aitern des Königl. Maximilians-Ordens für Kunst und Wissenschaft von Sr. Maj. dem König Ludwig II. ernannt die Herren: Professor Dr. v. Giesebrecht in München, Geh. Rath und Professor Dr. Bunsen in Heidelberg, Professor Dr. Bopp in Berlin.

**Karlsruhe, 28. Nov. (Großh. Verwaltungs-Gerichtshof.)** In der heutigen öffentlichen Sitzung kamen 3 Fälle zur Verhandlung. Der erste betraf die Größe der Armengehülthsheile in der Gemeinde Guitenheim. Hier bestehen ältere Armen, die in dem Umfange, wie sie jetzt noch benutzt werden, schon vor dem Jahr 1831 verteilt waren. Neben diesen kommen aber auch neuere Armen vor, die erst im Jahr 1841 zur Verteilung kamen. Damals beschloß nämlich die Gemeinde noch ein großes als gemeinschaftliches Weidfeld benutztes Wiesenareal. Da die Mehrheit der Bürger sich anfänglich zu einer Teilung nicht entschließen konnte, so verlangten auf den Grund des § 118 Abs. 2. G.O. dreißig einzelne Bürger unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß, daß jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnismäßig gleichkommender Teil an einem schiedlichen Ende des Armenzuges auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschieden werde. Dies geschah, indem jedem dieser 30 Bürger in 3 verschiedenen Gewannen ein Teil des Weidfeldes zu gleichen Theilen zugeschieden wurde. Die einzelnen Theile waren anfänglich nur durch Grenzpfähle bezeichnet; erst nachdem dieselben bereits in den Besitz genommen waren, wurde im Jahr 1842 nach diesem Beschluß ein Plan darüber aufgenommen. Später wurden Beschwerden darüber laut, daß in einem dieser Gewanne die Theile ungleich seien, und einzelne Bürger zum Nachtheil anderer 40—56 Ruten zu viel besitzen. Der Gemeinderath sah sich dadurch veranlaßt, eine neue Vermessung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Grenzen der einzelnen Armenzöge zu berichtigen. Dagegen beschwerten sich drei Bürger, indem sie behaupteten, es seien ihnen größere Looße zugeschieden worden, um eine Ausgleichung dafür zu gewähren, daß ihre Anttheile an den älteren Armen bedeutend kleiner seien, als die der übrigen Bürger. Auch seien sie seit dem Jahr 1841 in unbefriedigtem Besitz dieser Looße, welcher nach § 104 G.O. maßgebend sein müsse, und nur durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten, nicht aber durch bloßen Gemeinderaths-Beschluß abgeändert werden könne. Ueberdies stehe ihr Besitzstand im Einklang mit ihrer Rechtsurkunde, der Verteilung vom Jahr 1841 und dem darüber aufgenommenen Plane, und es ließe ihnen daher die erwerbende Verjährung des L.R.G. 2265 zur Seite. Eventuell verlangten sie, daß nicht nur in dem fraglichen einen Gewann, sondern auch bei den alten Armen eine neue Vermessung vorgenommen und die Gleichheit der Looße wieder hergestellt werde. Die Beschwerde wurde von dem Bezirksrath Bruchsal als unbegründet verworfen, und dieses Erkenntnis auf das gegen ergriffenen Rekurs von großh. Verwaltungs-Gerichtshof nach dem Antrag des Vertreters des Staatsinteresses (Hrn. Ministerialrath Winnefeld) befähigt. Der Entscheidung lagen folgende Erwägungen zu Grund: Die Verhandlungen über die Armenvertheilung vom Jahr 1841 zeigen deutlich, daß die Absicht dahin ging, jedem ein gleich großes Looß zuzuteilen, und daß das gegentheilige Vordringen der Beschwerdeführer unrichtig ist. Nachdem bei dem Gemeinderath Be-

schwerden darüber erhoben wurden, daß die Looße auf ungleiche Weise ungleich geworden seien, war der Gemeinderath als Verwalter des Gemeinvermögens, wozu auch das Armenzooß gehört, berechtigt und verpflichtet, die Sache zu untersuchen und den richtigen Vollzug der Armenvertheilung vom Jahr 1841 nöthigenfalls durch Berichtigung der Looße zu sichern. Der § 104 G.O. schützt nur den unbefriedigten Zustand vom 1. Januar 1831, also z. B. die hergebrachte Ungleichheit der älteren Armenzöge, keineswegs aber auch jeden spätern Besitzstand, bei dem es immer darauf ankommt, ob derselbe ein gesetzlicher ist oder nicht. Es war also auch der Fall nicht vorhanden, wo nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Berechtigten eine Aenderung im faktisch bestehenden Armenzooß beschloffen werden kann. Von der dem bürgerlichen Recht angehörigen Eigentümerverschreibung des L.R.G. 2265 oder von einer analogen Anwendung des letzteren kann aber hier, wo es sich um einen Gegenstand des öffentlichen Rechts handelt, das die Verjährung als Regel nicht kommt, keine Rede sein. Die Beschwerdeführer waren durch Hrn. Anwalt Strauß, die Gemeinde durch Hrn. Anwalt Krämer vertreten.

Der zweite Fall betraf die Pflicht zur Leistung eines Beitrags zur Unterhaltung eines Bignalwegs wegen außerordentlicher Benutzung desselben zum Zweck des Betriebs eines Steinbruchs. Es kamen dabei wieder die zwei Rechtsfragen zur Entscheidung, welche schon einmal von dem Gerichtshof in gleicher Weise entschieden worden sind, nämlich die Regel des § 93 Abs. 1 auch auf Bignalwege Anwendung finde, welche nicht durch die Einarbeitung einer Gemeinde, sondern durch Waldungen oder Holzgüter mit absonderlicher Einarbeitung führen, und auch den Eigenthümern der letzteren zu gut kommen; sodann ob auch solche Personen, welche nicht Angehörige der Gemeinde oder der Einarbeitung sind und in letzterer keine Umlagen zu zahlen haben, zu Beiträgen für die Begunterhaltung beigezogen werden können, obwohl der Wortlaut des § 93 davon spricht, daß neben dem Antheil an der Umlage zur Bestreitung der Gemeinbedürfnisse noch ein besonderer Beitrag zur Unterhaltung des Wegs bezahlt werden soll. Beide Fragen wurden bejaht, aus den gleichen Gründen, welche schon in Fröhlich's „Vad. Gemeindegesetz“ (2. Aufl.), Zusatz 2 zu § 176 G.O. und Zus. 1 zu § 93 G.O. angeführt werden. Im Uebrigen führte die Würdigung des tatsächlichen Materials in dem vorliegenden, die dem Forstfiskus gehörige Einarbeitung Ebenbach betreffenden Fall im Wesentlichen zur Feststellung des begründeten Erkenntnisses, welches den Eigenthümer des fraglichen Steinbruchs für schuldig erklärte,  $\frac{1}{10}$  der Kosten der Begunterhaltung zu tragen. Als Vertreter des großh. Forstfiskus war Hr. Anwalt Kusel, für den Gegner Hr. Anwalt Wolff aufgetreten.

In dem dritten Fall handelte es sich um den Bürgerrechts-Antritt eines bereits 58 Jahre alten Tagelöhners von Vermerbach, der zwar nach vorgelegtem ärztlichem Zeugnis noch arbeitsfähig ist, der aber selber so wenig Verdienst hatte, daß er im Armenhaus der Gemeinde unentgeltlich wohnte und seine Schuld an die Gemeinde für vorzuschüssige geleistete Unterfühlungen nicht abzutragen im Stande war, in beiden Beziehungen aber seinen Verbindlichkeiten nachzukommen verspricht, wenn er durch den Bürgerrechts-Antritt in den Bezug des sehr bedeutenden Bürgergenusses gelangen würde. Das abweisliche Erkenntnis des Bezirksraths wurde befähigt. Die Gemeinde war durch Hr. Anwalt Strauß vertreten.

## Marktpreise.

Ergebnis des am 25. und 28. Novbr. 1865 zu Billigen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Bmr.	Ganze Verkaufsumme.	Preis per Bmr.	Ausschlag per Bmr.	Abschlag per Bmr.
Kernen	1587	7395 fl. 31 fr.	4 fl. 40 fr.	— fl. 1 fr.	— fl. — fr.
Roggen	16	57 fl. — fr.	3 fl. 34 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Gerste	41	89 fl. 36 fr.	3 fl. 36 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Bohnen	43	57 fl. 54 fr.	4 fl. 27 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Mischfrucht	73	226 fl. 7 fr.	3 fl. 6 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Weizen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Haber	317	1064 fl. 8 fr.	3 fl. 20 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Besen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Rosenfeld.

Hiermit beehren wir uns die ergebene Anzeige zu machen, dass wir neben unseren bisherigen Geschäften in Frankfurt a. M., Hamburg und Wien, eine neue Filiale in Berlin errichteten, unter der Firma:

### Haasenstein & Vogler,

Expedition für Zeitungs-Annoncen, Berlin, Gertraudenstrasse 7, am Petriplatz.

Indem wir für das uns bisher alleseitig in reichem Masse erzielte Wohlwollen unsern besten Dank abstatuen, bitten wir höflichst, auch auf unser neues Etablissement dasselbe auszu dehnen: solches zu verdienen, wird auch fern unser stetes Streben sein.

Frankfurt a. M., August 1865.

Mit aller Hochachtung  
**Haasenstein & Vogler.**

**Jagdverpachtung.**

Die Gemeinde Schielberg, Bezirksamt Gillingen, läßt am Dienstag den 5. Dezember d. J. die Jagd auf ihrer Gemarkung, bestehend aus 886 Morgen Waldungen und circa 400 Morgen Feld, auf 9 Jahre öffentlich verpachten.

Die Zusammenkunft ist Mittags 1 Uhr in hiesigem Rathhaus.

Schielberg, den 27. November 1865.  
Bürgermeisteramt.  
K r i m a n n.

**Abtrittdünge-Versteigerung.**

Dienstag den 5. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, wird das Recht der Abtrittdünge-Versteigerung und Reinigen der Entleerungen in den Abtrittgebäuden zu Karlsruhe und Durlach für das Jahr 1866 in dem Magazin der Kasernenverwaltung öffentlich versteigert.

Karlsruhe, den 22. November 1865.  
Großh. Kasernenverwaltung.  
S e u b e r t.

**Vergebung von Eisenbahn-Hochbauten im Großherzogthum Baden.**

An dem Eisenbahnbau von Engen nach Immenhingen sollen 6 Bahnhofsgebäude, im Anschlag zu 30,238 fl. 14 fr.

Das Stationsgebäude zu Ebnatmühle und das Defonomegebäude daselbst zu 11,700 fl. 55 fr.

Die provisorischen Gebäude der Station Immenhingen, als: Aufnahmehäuser, Güterschoppen, Lokomotivschoppen, Postwagenremise und Verladeplatz, veranschlagt zu 15,297 fl. 50 fr.

Die provisorischen Gebäude der Station Gillingen, als: Güterschoppen, Abtrittgebäude und Verladeplatz, angeschlagen zu 2,218 fl. 11 fr.

zusammen 59,455 fl. 10 fr.

im Ganzen im Commissionswege in Afford vergeben werden.

Für die Arbeiten hat der Uebernehmer eine Kaution von 3000 fl. zu stellen.

Die Angebote sind längstens bis Montag den 11. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, hieher einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung derselben geschehen wird; wozu die Bewerber eingeladen sind.

Der Umfang der schriftlichen Angebote ist mit der Aufschrift „Commissions für Hochbauten der Linie Engen-Immenhingen“ zu versehen, und sind diese Schriften gut verpackt und vorzusehen einzuliefern.

Pläne, Kostenüberschläge und Bedingungen liegen auf hiesigem Geschäftsbureau zur Einsicht auf.

Konstanz, den 18. November 1865.  
Großh. Eisenbahn-Hochbau-Inspektion.  
L e o n h a r d.

**Pulver-Lieferung.**

Zum Brechen der Steine für den Rheinbau sind im Laufe des Jahres 1866 beiläufig 80 Zentner Sprengpulver erforderlich, und wird zu dessen Lieferung mit dem Bemerkten Commissions eröffnet, daß die Angebote bis längstens 18. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, hieher einzureichen sind.

Die Lieferungsbedingungen sind vorher zu jeder Zeit bei uns einzusehen, und man hat hier nur zu bemerken, daß die Ablieferung des Pulvers nach jedemmaligen Verlangen in Abtheilungen von 10 bis 20 Zentnern in die Magazine bei Caspach, Sponeck und Billingen zu erfolgen hat; ferner daß von dem Uebernehmer ein inländischer, sammtverbindlicher Bürge, oder eine Kaution im Werth von 10 Zentner Pulver zu stellen ist.

Freiburg, am 28. November 1865.  
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.

**Versteigerung.** Im Domänenwald „Buchwald“, Mth. „Wachholberbüsch“, werden mit Borgfrist bis

1. November 1866 versteigert.

Montag den 11. Dezember d. J.: 57 $\frac{1}{2}$  Rktr. fortenes Stodholz und 5925 fortenes Wellen.

Dienstag den 12. Dezember d. J.: 10 $\frac{1}{2}$  Rktr. buchedes Scheitholz, 257 Rktr. fortenes Scheitholz, 2 $\frac{1}{2}$  Rktr. buchedes Prügel und 14 $\frac{1}{2}$  Rktr. fortenes Prügel.

Mittwoch den 13. Dezember d. J.: 288 fortenes Baumstämme von 40 bis 80 Fuß Länge, und 178 fortenes Schlägke, wozon 67 Doppelschlägke sind. Zusammenkunft jeweils früh 8 Uhr am Wachholberbüsch nächst Darmebach.

Wilsferdingen, den 24. November 1865.  
Großh. bad. Bezirksforstl.  
G e b e n f r e i t.

**Verkauf.** (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Müllers Dionys Fritzer, Klara, geborne Kantenbach, von Jähringen hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist zur Verhandlung hieüber in öffentlicher Gerichtsverhandlung Tagfahrt auf Montag den 12. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, angeordnet. Dies wird zur Kenntnismahme der Gläubiger bekannt gemacht.

Freiburg, den 25. November 1865.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Civil-Kammer.  
S i l b e r a n d t.

**Verkauf.** (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Schreiners Rudolf Vech, Theresia, geborne Falt, in Kenzingen hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist Tagfahrt zur Verhandlung darüber in öffentlicher Gerichtsverhandlung anberaumt auf Montag den 29. Januar d. J., Vorm. 11 Uhr.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht.  
Freiburg, den 23. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht, Civil-Kammer.  
Sillbrandt.

**3.6.767. Nr. 3483. Heidelberg. (Besanntmachung.)** In Sachen der Ehefrau des Heinrich Knoll von Rohrbach, Anna, geb. Bräunig, gegen ihren Ehemann daselbst, Vermögensabsonderung betr., ist zur mündlichen Verhandlung über die erhobene Klage auf Vermögensabsonderung Tagfahrt auf **Dienstag den 2. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr,** angeordnet. Dies wird zur Kenntniss der Gläubiger bekannt gemacht.  
Heidelberg, den 19. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht als Zivilkammer.  
Obkircher.

**3.6.768. Nr. 3581. Waldbrunn. (Vorladung.)** In Anklagesachen gegen August Birkhard, Fabrikant in Letten bei Büsch, Lorenz Gert, Schiffwirth in Großlaudenburg, und Fabian Schäfer von Rhina, wegen Eingangs- und Veräußerung, findet nach Ansicht des § 242 der Str. Pr. Ord. neuerliche Hauptverhandlung am **Dienstag den 19. Dezember d. J., Vormittags halb 9 Uhr,** statt; wozu die abwesenden Angeklagten mit dem Anfügigen vorgeladen werden, daß sie sich 14 Tage vorher bei dem Untersuchungsrichter, dem groß. Amtsgericht Säckingen, zu stellen haben.  
Waldbrunn, den 21. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht der Strafkammer des groß. Kreis- und Hofgerichts Konstanz.  
Schneider.

**3.6.740. Nr. 9302. Konstanz. (Besanntmachung.)** In Untersuchungsachen gegen **Theodor Gert von Rütte,** wegen Diebstahls, erging in der Sitzung vom 19. September d. J. **Beschluß:** Es sei der 26<sup>te</sup> Jahre alte, ledige Dienstknecht Theodor Gert von Rütte unter der Anschuldigung: daß er im Laufe des Jahres 1864 von einem, dem Vater Lorenz Guber aus Hünner gebürtigen, und in dessen Zurechnung befindlichen 10-jährigen, ferner in der Zeit vom 2. Februar bis 4. Juni 1865 aus dem Eigentum und der Innehabung des Räumlichen zu verschiedenen Malen zusammen weitere 60 fl., und zwar letztere mittelst gewaltsamer Erbrechung eines Verhältnisses, eigenmächtig und in der Absicht in seinen Besitz genommen habe, sich durch die Rückgabe dieses Geldes einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen —

auf Grund der §§ 376, 377 Ziffer 2, 385 Ziffer 12, 386, 478, 480, 481 des St. G. B. wegen fortgesetzten, theilweise unter dem Erschwerungsgrund des § 385 Ziffer 12 des St. G. B. verübten gemeinen Diebstahls, im Gesamtbetrag von 70 fl., in Anklagestand zu versetzen, und gemäß § 26 Ziffer 1. des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Aburtheilung an das groß. Kreis- und Hofgericht Konstanz, Strafkammerabtheilung Waldbrunn, zu verweisen.  
Dies wird dem sündigen Angeklagten mit dem Anfügigen bekannt gemacht, daß er sich vierzehn Tage vor der noch zu bestimmenden Hauptverhandlung bei dem Untersuchungsrichter, dem groß. Amtsgericht Säckingen, zu stellen habe.  
Konstanz, den 18. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Rath- und Anklagekammer.  
Webekind.

**3.6.743. Nr. 8470. Wonndorf. (Aufforderung.)** Ferdinand Jäger von Orosenhausen hat vorgeladen, daß er am 6. Mai d. J. von Krämer Binzen Amann, neben sich da 2 Bg. Bienen in dortiger Gemarkung, neben sich selbst und Gemeindevorstand, um 30 fl. gekauft habe. Da der Gemeindevorstand wegen mangelnden Eintrags eines Kaufvertrages im Grundbuch die Gewähr dieses Kaufs verweigert, beantragt er die Einweisung des Kaufvertrages gemäß § 684 ff. der R. O. Es werden daher alle diejenigen, welche lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an diesem Grundstück haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche **innerhalb 8 Wochen** anber geltend zu machen, widrigenfalls dieselben im Verhältnis zu dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren gehen würden.  
Wonndorf, den 23. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Schäfer.

**3.6.767. Nr. 13,555. Donaueschingen. (Aufforderung.)** J. E. Josef Limberger in Bräunlingen gegen **Unbekannte,** Klageauforderung.  
Der Aufforderungsläger bezieht auf der Gemarkung Hüfingen, Gewann „im äußeren Wakenthal“, ein Grundstück (2 Jaudert 9 Mühen Ader) Urbar-Nr. 2397, über welches sich im Grundbuch kein Eintrag vorfindet.  
Auf den Antrag desselben werden alle diejenigen, welche an diesem Grundstück dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche **innerhalb 4 Wochen** geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte gegenüber einem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren gehen würden.  
Donaueschingen, den 25. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Schmidt.

**3.6.766. Nr. 14,035. Raßatt. (Deffentliche Besanntmachung.)** In Sachen des Maurers Kugel von Schweningen gegen den sündigen Kläger Karl Wöhrle von Raßatt, Forderung von 213 fl. 57 kr., nebst 5% Zins vom 21. August 1862, und 104 fl. 29 kr., nebst 5% Zins vom 19. Dezember 1860, betr. **Beschluß:** 1) Wird auf Antrag des Klägers die Zwangsversteigerung der unbeweglichen Güter des Beklagten auf

der Gemarkung Raßatt verfügt, und der Vollstreckungsbeamte mit dem Vollzug beauftragt.  
2) Vorstehende Verfügung wird dem sündigen Beklagten mit der Auflage eröffnet, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen (und Erkenntnisse) mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden sollen.  
Raßatt, den 22. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Reich.

**3.6.777. Nr. 14,177. Raßatt. (Deffentliche Besanntmachung.)** J. E. Bernhard Braun von Stollhofen gegen Karl Braun, J. B. in Amerika, Forderung betr.  
Kläger hat unter dem heutigen vorgetragen, daß er am 27. Februar 1862 seinem mit Staatsverlaube nach Amerika ausgewanderten Bruder, dem Beklagten, vor dessen Abreise ein Darlehen von 70 fl. gegeben habe; der Aufenthaltsort des Beklagten sei unbekannt. Kläger verlangt die Rückzahlung der 70 fl.  
Hierauf ergiebt **Beschluß:** Zur Verhandlung auf obige Klage wird Tagfahrt auf **Donnerstag den 26. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr,** anberaumt, und werden hierzu beide Theile, und zwar der Beklagte bei Vermeidung der Annahme des Zugewinns der Klageauspütungen und des Ausschlusses mit den Einreden, anber vorgeladen.  
Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, bis zur Tagfahrt oder spätestens in derselben einen am Orte des Gerichts wohnenden Einhabungsgewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt würden.  
Raßatt, den 23. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Stein.

**3.6.771. Nr. 16,533. Radolfzell. (Besanntmachung.)** In Sachen mehrerer Gläubiger gegen **die Gantmasse des Handelsmanns Sebastian Glas Viebermann, Inhabers der Firma G. Viebermann & Söhne in Gailingen,** Forderung und Vorzugsbetr. wird zu Gunsten der Gantmasse auf die Ausstände des Gantschuldenbeschlages gelegt und den Schuldnern derselben aufgegeben, ihre Schuldbestimmungen bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Massepfleger, Hrn. Bürgermeister Schneble von Gailingen, zu bezahlen.  
Radolfzell, den 24. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Fehl.

**3.6.736. Nr. 10,261. Kenzingen. (Urtheil.)** In Sachen des Lorenz Biedele von Endingen, Klägers, gegen **unbekannte Beklagte,** Aufforderung zur Klage betr., wird zu Recht erkannt:  
Die in dieserseitiger öffentlicher Vorladung vom 10. Februar l. J. Nr. 1046, bezeichneten Rechte werden nunmehr neuen Erwerbern oder Unterpfandsgläubigern gegenüber für erloschen erklärt.  
R. W.  
So geschehen Kenzingen, den 21. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Jungmann.

**3.6.761. U.S. Nr. 6667. Oberkirch. (Besanntmachung.)** In Sachen des Handelsmanns Anton André Sohn in Oppenau gegen **Rechtshändler Mathias Hoferer von Lautenbach,** zur Zeit sündig, Forderung von 1531 fl. und 5% Zins vom Klagean, herrührend aus Verkauf.  
Dem Beklagten wird aufgegeben, innerhalb 14 Tagen entweder den Kläger zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange. Diese Erklärung ist entweder dem Gerichtsboten so gleich bei der Zustellung an bei dem diesseitigen Gerichte mündlich oder schriftlich abzugeben, widrigenfalls auf Anrufen des Klägers die Forderung für zugestanden erklärt wird.  
Der Beklagte hat innerhalb 14 Tagen einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an die Gerichtsstelle angehängt würden.  
Oberkirch, den 24. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
v. Wanker.

**3.6.787. Nr. 11,679. Staufen. (Schuldenliquidation.)** Gegen Schneider Karl Baumgärtner in Krozingen haben wir laut erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtzahlung- und Vorzugsvorfahren Tagfahrt anberaumt auf **Freitag den 15. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr.**  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzüge oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuss ernannt, und ein Vorge- und Nachvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vorge- und Nachvergleich die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhabungsgewalt zu bezeichnen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, bezw. denjenigen im Aus-

lande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend würden.  
Staufen, den 27. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Leiblein.

**3.6.775. Nr. 7466. Neckarbischofsheim. (Ausschlussverfahren.)** In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des J. Karl Röhler von Neckarbischofsheim, Forderung und Vorzug betr., werden alle Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Neckarbischofsheim, den 25. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Hornung.

**3.6.730. Nr. 8896. Ettlingen. (Besanntmachung.)** Unter D. J. 51 wurde heute in das Firmenregister eingetragen die Firma Kaspar Kühle zu Ringelheim mit Inhaber gleichen Namens, Ehefrau d. d. Ehrenreiter, 3. November 1865, mit Albertine Kuhl von Ehrenreiter, bestimmt die gesetzliche Gütergemeinschaft, mit der Abweichung, daß in dieselbe jeder Theil den Betrag von 50 fl. einwirft, alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.  
Staufen, den 25. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Leiblein.

**3.6.729. Mannheim. (Besanntmachung.)** In das Handelsregister wurde eingetragen: **24. November 1865, D. J. 406 d. Firm.-Reg.** Franz Schund ist als Prokurist der Firma Louis Hunler" bestellt.  
Mannheim, den 24. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Hillich.

**3.6.738. Nr. 10,326. Kenzingen. (Verhandlung.)** Der ledigen Rosina Köch von Forchheim wurde wegen Seelenführung Hermann Uhl von Forchheim als Pfand verordnet, ohne dessen Bewilligung die im U. N. E. 499 bezeichneten Handlungen nicht vornehmen kann.  
Kenzingen, den 23. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Jungmann.

**3.6.783. Nr. 9969. Triberg. (Erbbaueinweisung.)** Da gegen das Gesuch der Witwe des J. Simon Lupp von Schonach um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung vom 4. September d. J. bestimmten Frist eine Einsprache nicht erhoben worden ist, so wird diesem Gesuch stattgegeben.  
Triberg, den 21. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Martin.

**3.6.769. Nr. 23,157. Forzheim. (Aufforderung.)** Die Witwe des verstorbenen Gottlieb Großhans, Karoline, geborne Fies, von Gailingen hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Mannes nachgesucht.  
Einsprachen dagegen sind **innerhalb 2 Monaten** dahier vorzubringen, widrigenfalls dem Gesuch stattgegeben werden soll.  
Forzheim, den 26. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Gärtner.

**3.6.763. Nr. 9029. Forberg. (Aufforderung.)** Die Witwe des Sebastian Kiegl von Oberwiltstadt, Theresia, geb. Blum, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Derselben Gesuch wird entzogen, wenn nicht **innerhalb 4 Wochen** Einsprache dagegen erhoben wird.  
Forberg, den 25. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Bäcker.

**3.6.740. Nr. 10,904. Sinsheim. (Aufforderung.)** Auf Absterben des Schmieds Christian Gaus von Grombach haben sich seine gesetzlichen Erben der Erblasser entschlossen, und bittet seine Witwe, Anna Maria, geborne Blum, von dort um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft. Wir werden diesem Ansuchen entsprechen, wenn nicht **innerhalb 4 Wochen** Einsprache dagegen erhoben wird.  
Sinsheim, den 22. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Roth.

**3.6.757. Hüfingen. (Erbvorladung.)** Nach dem sündigen letzten Willen der verstorbenen Maria Ursula Limberger, geb. Engesser, Witwe des verstorbenen Jakob Limberger, gewesenen hiesigen Bürger und Landwirths, sollen die Kinder ihres Sohnes Adam Limberger, gewesenen Landwirths in Hüfingen, ferner die Kinder ihres Sohnes Jakob Limberger, gewesenen Landwirths in Sumpfböden, und endlich die Kinder ihrer Tochter Maria Ursula Limberger, Wittwe erster Ehe von dem verstorbenen Vincenz Kändler, gewesenen Gastwirths dahier, jetzt Ehefrau des Christian Moser, je einen Fünftel ihres Nachlasses erhalten. Da nun die in Amerika geborenen Kinder des Adam Limberger (welcher in Detroit, Staat Michigan), des Jakob Limberger (welcher in Detroit, Staat Canada), und der Maria Ursula Limberger (welche in New-Haven, Staat Canada, wohnen soll) hier nicht bekannt, so werden dieselben oder deren Vertreter, und ebenso werden Matha und Franziska Limberger (Erstere jetzt verheiratet), Beide Töchter des genannten Adam Limberger, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt, oder deren Vertreter, zur Vermögensaufnahme und zugleich zu den Theilungsverhandlungen mit **Frist von 3 Monaten** und mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbenschaft denen werde zugetheilt werden, welchen sie zustime, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls (d. i. am 22. Juni 1865) nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Hüfingen, den 18. November 1865.  
Der groß. Notar  
Julius Herbs.

**3.6.768. Konstanz. (Erbvorladung.)** Mathias Lang, ledig, von Freudensthal ist zur Erbenschaft seiner Mutter, der Johanna Lang's Witwe, Ursula, geborne Lehner, von Freudensthal berufen. Da sein Aufenthalt nicht bekannt ist, so wird er hiermit zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von **drei Monaten** mit dem Anfügigen öffentlich vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbenschaft denjenigen zugetheilt werde, welchen sie zustime, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Konstanz, den 25. November 1865.  
Der groß. Notar  
Kloster.

**3.6.759. Appenweier. (Erbvorladung.)** Zur Erbenschaft des verstorbenen Leopold Föll, gewesenen Bürger und Küstermeisters von Appenweier, ist dessen Sohn Wilhelm Föll berufen. Da derselbe abwesend und sein Aufenthalt nicht bekannt ist, so ergiebt an ihn die Aufforderung, **innerhalb drei Monaten** zur Erbtheilung sich zu melden und die ihm zustehenden Erbansprüche persönlich oder durch einen in rechtsgültiger Weise bestellten Bevollmächtigten geltend zu machen, widrigenfalls dieselben denjenigen zugetheilt würde, denen sie zugestimmt wäre, wenn der genannte abwesende Miterbe zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.  
Appenweier, den 25. November 1865.  
Der groß. Notar  
Kappeler.

**3.6.762. Schwarzach. (Erbvorladung.)** In der Theilung auf Absterben des Enghelwirts Franz Bach von Weiteming sind dessen beide Großtöchter Barbara Jörger und Maria Anna Jörger zur Erbtheilung berufen.  
Erstere soll sich in Lauterburg im Elß, letztere in Rothweil am Kaiserstuhl aufhalten lassen. Da deren Aufenthalt unbekannt ist, so werden sie und ihre etwaigen Nachkommen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten zu den Theilungsverhandlungen vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbtheilung denen zugetheilt werden wird, welchen sie zustime, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Schwarzach, Amtsgericht Wühl, den 25. November 1865.

**3.6.774. Nr. 10,393. Säckingen. (Vorladung.)** Zur Hauptverhandlung in der Untersuchung gegen den Refruten Wilhelm Lauter von Oberhof, wegen Defractions, wird Tagfahrt auf **Mittwoch den 13. Dezember d. J., Vormittags 1/12 Uhr,** angeordnet, und in diese wird der genannte Angeklagte mit dem Bedeuten anber vorgeladen, daß im Fall seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung gefällt werden wird.  
Säckingen, den 24. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Baumann.

**3.6.758. Nr. 28,471. Karlsruhe. (Vorladung.)** Leopold Andreas Weber von hier, Soldat im 2. Füsilierbataillon, ist der Defractions beschuldigt; zur Hauptverhandlung wird derselbe auf **Mittwoch den 20. Dezember, Vorm. 9 Uhr,** anber vorgeladen, mit dem Bedeuten, daß im Fall seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung gefällt werden wird.  
Karlsruhe, den 25. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
v. Tuffel.

**3.6.786. Nr. 15,634. Donaueschingen. (Aufforderung.)** Bei der diesjährigen Aushebung der Konstruktionspflichtigen sind unentschuldig ausgeblieben: **Kos-Nr. 51, Leo Hoffmann von Hombingen, 100, Rudolf Geiler von Unterbaltingen.** Dieselben werden aufgefordert, **innerhalb 4 Wochen** sich dahier zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Defractions beantragt wird.  
Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlag belegt.  
Donaueschingen, den 27. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Gaus.

**3.6.776. Nr. 8752/61. Kenzingen. (Aufforderung.)** Bei der letzten Refrutenaushebung sind **Heinrich Schwarz von Kenzingen, Kos-Nr. 18, August Koch von Kegel, 31, Hermann Maurer von Niederbaltingen, 53, Johann Michael Schmidt von Balmel, 82, Heinrich Thoma von Niederbaltingen, 94, Wilhelm Fackler von Kenzingen, 106, Doktor Gruber von Endingen, 137, Gregor Maurer von Niederbaltingen, 143, Wilhelm Gaf von Oberbaltingen, 152,** nicht erschienen.  
Es ergiebt an dieselben die Aufforderung, sich **innerhalb 6 Wochen** dahier zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Refractions beantragt werden würde.  
Zugleich wird das Vermögen derselben mit Beschlag belegt.  
Kenzingen, den 24. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Bader.

**3.6.772. Nr. 6741. Buchen. (Urtheil.)** J. U. E. gegen **Wilhelm Link von Langenetz,** wegen Defractions, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:  
Es sei Wilhelm Link von Langenetz, Drangener im 3. Regiment, der Defractions für schuldig zu erklären, und deshalb, vorbehaltlich seiner persönlichen Befreiung, zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.  
B. R. W.  
Buchen, den 27. November 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Heres.